



# REGELN ZUR CODIERUNG VERIFIZIERUNGSPFLICHTIGER ARZNEIMITTEL IM DEUTSCHEN MARKT

**Änderungen zwischen Version 2.02 und Version 2.03**

## Dokumentenidentifikation

Herausgeber	securPharm e.V.
Titel	Regeln zur Codierung verifizierungspflichtiger Arzneimittel im deutschen Markt
Untertitel	[Betreff]
Dokumententyp	Änderungen zwischen Version 2.02 und Version 2.03
Interne Referenz	AEND COD DE
Version	1.0 vom 16. Mai. 2017
Status	finale Version
Dateiname	Änderungen zwischen V2.02 und V2.03.docx
Autor:	Dr. Alf Pawlik-Barheine (APB) <a href="mailto:alf.pawlik-barheine@securPharm.de">alf.pawlik-barheine@securPharm.de</a>

Dieses Dokument wurde von securPharm e.V. unter Beachtung aller aktuell vorliegenden Informationen erstellt. Im Zweifelsfall hat die vollständige Version 2.03 der Regeln zur Codierung verifizierungspflichtiger Arzneimittel im deutschen Markt Vorrang. Irrtum vorbehalten.

Art der Änderung	Fundstelle	Version 2.02	Version 2.03
<b>Editorisch</b>	Kap. 1, S.4, re. Spalte	Bundesverband des Pharmazeutischen Großhandels – PHAGRO – e.V.	PHAGRO   Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels e. V.
<b>Inhaltlich</b>	Kap. 1, S.4, re. Spalte	Werbe- und Vertriebsgesellschaft Deutscher Apotheker mbH	Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH
<b>Inhaltlich</b>	Kap. 1, S.5, li. Spalte, 1. Absatz	Das Apotheken-System wird von der Werbe- und Vertriebsgesellschaft Deutscher Apotheker mbH betrieben.	Das Apotheken-System wird von der Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH betrieben.
<b>Inhaltlich</b>	Kap. 1, S.5, li. Spalte, 4. Absatz	Aufgrund offener rechtlicher und technischer Fragen, z.B. zur Codierung sog. "Multi-Country-Packs" und der ggf. erforderlichen Anpassung sozialrechtlicher oder anderer Vorgaben können Änderungen und Anpassungen für die Zukunft jedoch nicht ausgeschlossen werden und müssen daher ausdrücklich vorbehalten bleiben.	Aufgrund rechtlicher und technischer Fragen und der ggf. erforderlichen Anpassung sozialrechtlicher oder anderer Vorgaben können Änderungen und Anpassungen für die Zukunft jedoch nicht ausgeschlossen werden und müssen daher ausdrücklich vorbehalten bleiben.
<b>Editorisch</b>	Kap. 3.2, S.6, re. Spalte, 2. Absatz	Neben den o.a. Schlüsselementen hat der pU weitere Informationen mit zu übertragen, z.B. gem. Artikel 33.2 (f) der delegierten Verordnung den Hersteller, der die Sicherheitsmerkmale aufgebracht hat.	Neben den o.a. Schlüsselementen hat der pU weitere Informationen mit zu übertragen, z.B. gem. Art. 33 Abs. 2 lit. f) der delegierten Verordnung den Hersteller, der die Sicherheitsmerkmale aufgebracht hat.
<b>Editorisch</b>	Kap. 3.2, S.6, re. Spalte, Fußnote 1	Das Konzept wird überarbeitet, sobald die Details zur Anbindung an den EU Hub vorliegen.	Das Konzept wird überarbeitet, sobald die Details zur Anbindung an den HUB vorliegen.

Art der Änderung	Fundstelle	Version 2.02	Version 2.03
<b>Editorisch</b>	Kap. 4.1, S.7, li. Spalte, 1. Absatz	Gemäß Artikel 4 der delegierten Verordnung umfasst das individuelle Erkennungsmerkmal die folgenden Datenelemente:	Gemäß Art. 4 der delegierten Verordnung umfasst das individuelle Erkennungsmerkmal die folgenden Datenelemente:
<b>Editorisch</b>	Kap. 4.1, S.7, li. Spalte, 2. Absatz	Diese ist [...] in Form der PZN bereits im Produktcode enthalten (siehe Kapitel 4.2) und braucht deshalb gemäß Art. 4 Buchstabe (e) der delegierten Verordnung [...].	Diese ist [...] in Form der PZN bereits im Produktcode enthalten (siehe Kapitel 4.2) und braucht deshalb gemäß Art. 4 lit. e) der delegierten Verordnung [...].
<b>Editorisch</b>	Kap. 4.1, S.7, li. Spalte, 6. Absatz	Zur Erfüllung der Anforderungen von Art. 4 Buchstabe (d) der delegierten Verordnung wird ein europaweit eindeutiger Produktcode benötigt. Bei in Deutschland verkehrsfähigen Arzneimittel wird als Produktcode die Pharmacy Product Number (PPN) zur Verifizierung herangezogen. Im Data Matrix Code kann der Produktcode entweder im Format der PPN oder National Trade Item Number (NTIN) dargestellt werden.	Zur Erfüllung der Anforderungen von Art. 4 lit. d) der delegierten Verordnung wird ein europaweit eindeutiger Produktcode benötigt. Bei in Deutschland verkehrsfähigen Arzneimittel wird als Produktcode die Pharmacy Product Number (PPN) zur Verifizierung herangezogen. Im Data Matrix Code kann der Produktcode entweder im Format der PPN oder der National Trade Item Number (NTIN) dargestellt werden.
<b>Editorisch</b>	Kap. 4.1, S.7, re. Spalte, 3. Absatz	In den zwei folgenden Absätzen sind in Kurzform die Eigenschaften und die Methoden zur Generierung der PPN und NTIN beschrieben.	In den zwei folgenden Kapiteln sind in Kurzform die Eigenschaften und die Methoden zur Generierung der PPN und NTIN beschrieben.
<b>Editorisch</b>	Kap. 4.2, S.8, li. Spalte, 1. Absatz	Die PZN wird, folgt dargestellt, in das weltweit eindeutige Format der PPN eingebettet.	Die PZN wird, wie folgt dargestellt, in das weltweit eindeutige Format der PPN eingebettet.

Art der Änderung	Fundstelle	Version 2.02	Version 2.03
<b>Editorisch</b>	Kap. 4.2, S.8, li. Spalte, 2. Absatz	Die 11 steht für einen Product Registration Agency Code (PRA-Code oder PRAC). Dieser Code wird von der IFA verwaltet und vergeben. Die 11 ist für die PZN reserviert. Nach der 11 folgt, in blau dargestellt, die nationale Artikelnummer. Dabei handelt es sich um die unveränderte PZN (PZN8). Die darauf folgenden Ziffern (im Bild grün dargestellt) bilden die zweistellige, errechnete Prüfziffer über das komplette Datenfeld (einschließlich der 11).	Die „11“ steht für einen Product Registration Agency Code (PRA-Code oder PRAC). Dieser Code wird von der IFA verwaltet und vergeben. Die „11“ ist für die PZN reserviert. Nach der „11“ folgt, in blau dargestellt, die nationale Artikelnummer. Dabei handelt es sich um die unveränderte PZN (PZN8). Die darauf folgenden Ziffern (im Bild grün dargestellt) bilden die zweistellige, errechnete Prüfziffer über das komplette Datenfeld (einschließlich der „11“).
<b>Editorisch</b>	Kap. 4.3, S.8, re. Spalte, 1. Absatz	Die PZN wird, folgt dargestellt, in das weltweit eindeutige Format der NTIN eingebettet.	Die PZN wird, wie folgt dargestellt, in das weltweit eindeutige Format der NTIN eingebettet.
<b>Editorisch</b>	Kap. 4.5, S.9, li. Spalte	4.5 Multi Country Packs	4.5 Multi Market Packs
<b>Editorisch</b>	Kap. 4.5, S.9, li. Spalte, 1. Absatz	Multi Country Packs (MCP) sind Handelspackungen, die in einer bestimmten Aufmachung in mehreren Ländern abgabefähig sind.	Multi Market Packs (MMP) sind Handelspackungen, die in einer bestimmten Aufmachung in mehreren Ländern abgabefähig sind.

Art der Änderung	Fundstelle	Version 2.02	Version 2.03
<b>Inhaltlich</b>	Kap. 4.5, S.9, li. Spalte, 2. Absatz	Die Definition der Datenelemente für Multi Country Packs steht derzeit noch aus. Sie ist letztlich abhängig vom länderübergreifenden Verifizierungsprozess. Sobald dieser von der EMVO spezifiziert ist, folgen die näheren Angaben zur Kennzeichnung der Multi Country Packs. Das betrifft auch die Angaben zur Klarschrift.	Für verifizierungspflichtige MMP ist es zwingend, einen Produktcode zu definieren, der übergreifend für alle Länder herangezogen wird, in denen das infrage stehende Arzneimittel verifizierungspflichtig ist. Dieser Produktcode wird mit der zugehörigen Seriennummer und den anderen Informationen über den HUB in alle nationalen Verifizierungssysteme hochgeladen. Bei der Abgabe des Arzneimittels wird der Status der betreffenden Packung wiederum über den HUB in allen betroffenen nationalen Verifizierungssystemen synchronisiert.
<b>Inhaltlich</b>	von --- nach Kap. 4.5, S.9, li. Spalte, 3. Absatz	---	Jedes Land legt fest, welche nationale Nummer neben dem Produktcode in den Data Matrix Code mit aufzunehmen ist. Bei Arzneimitteln, die für den deutschen Markt bestimmt sind, ist die PZN verpflichtend in den Data Matrix Code aufzunehmen. Entweder direkt im Produktcode wie in Kapitel 4 beschrieben oder als weiteres Element, falls der Produktcode einem anderen Land zugeordnet ist.

Art der Änderung	Fundstelle	Version 2.02	Version 2.03
<b>Inhaltlich</b>	von --- nach Kap. 4.5, S.9, re. Spalte, 2. Absatz	---	Die Details zur Codierung sind in Kapitel 5.3 beschrieben.
<b>Neue Abbildung</b>	von --- nach Kap. 4.5, S.9, re. Spalte, 2. Absatz	---	Abbildung 5: Multi Market Pack
<b>Editorisch</b>	Kap. 4.6, S.10	4.6 Krankenhauspackungen	4.6 Klinikpackungen
<b>Editorisch</b>	Kap. 4.6, S.10, 1. Absatz	Krankenhauspackungen werden grundsätzlich wie apothekenübliche Handelspackungen codiert. Eine Besonderheit stellen die Krankenhauspackungen dar, die aus Klinikbausteinen <sup>1</sup> bestehen. Bei dieser Variante verkörpert die Krankenhauspackung und nicht der Klinikbaustein die Handelspackung. Somit ist das individuelle Erkennungsmerkmal auf die Krankenhauspackung und nicht auf den Klinikbaustein aufzubringen.	Klinikpackungen werden grundsätzlich wie apothekenübliche Handelspackungen codiert. Eine Besonderheit stellen die Klinikpackungen dar, die aus Klinikbausteinen <sup>1</sup> bestehen. Bei dieser Variante verkörpert die Klinikpackung und nicht der Klinikbaustein die Handelspackung. Somit ist das individuelle Erkennungsmerkmal auf die Klinikpackung und nicht auf den Klinikbaustein aufzubringen.
<b>Neue Abbildung</b> Klarstellung zu den Artikeltypen, deren Dateninhalten und dem zu verifizierenden Objekt	Kap. 4.6, S.10	Abbildung 5: Übersicht Krankenhauspackungen	Abbildung 6: Übersicht Klinikpackungen

Art der Änderung	Fundstelle	Version 2.02	Version 2.03
<b>Editorisch</b>	Kap. 4.6, S.10	Fußnote 1: Als Klinikbaustein wird eine der Handlungspackung gleichende Packung bezeichnet, die allerdings einzeln nicht verkaufsfähig ist. Dem Klinikbaustein ist eine PZN zur Identifizierung der Packung zugeordnet, die auf den Inhalt und die Eigenschaft „Klinikbaustein“ verweist. Aus gebündelten Klinikbausteinen entstehen Krankenhauspackungen, denen die für den Handel relevante PZN zugeordnet ist.	Fußnote 1: Als Klinikbaustein wird eine der Handlungspackung in der Aufmachung gleiche Packung bezeichnet, die allerdings einzeln nicht verkaufsfähig ist. Dem Klinikbaustein ist eine PZN zur Identifizierung zugeordnet. Die PZN des Klinikbausteins verweist auf die PZN der Klinikpackung. Aus in einem Bündel oder einer anderen Umverpackung zusammengefassten Klinikbausteinen entstehen Klinikpackungen, denen die für den Handel relevante PZN zugeordnet ist.
<b>Editorisch</b>	Kap. 5.2, S.11, re. Spalte	5.2 Datenelemente und zugehörige Datenbezeichner	5.2 Single Market Packs – Datenelemente und zugehörige Datenbezeichner
<b>Editorisch</b>	Kap. 5.2.5, S.12, re. Spalte, 1. Absatz	Gemäß Artikel 8 der Verordnung ist es erlaubt, weitere Datenelemente aufzunehmen, soweit die zuständige Behörde dies gemäß Titel V der Richtlinie 2001/83/EG bzw. §10 Abs. 1, Satz 5 AMG gestattet.	Gemäß Art. 8 der Verordnung ist es erlaubt, weitere Datenelemente aufzunehmen, soweit die zuständige Behörde dies gemäß Titel V der Richtlinie 2001/83/EG bzw. § 10 Abs. 1, Satz 5 AMG gestattet.
<b>Neues Kapitel</b>	von --- nach Kap. 5.3, S.13	---	5.3 Multi Market Packs – Datenelemente und zugehörige Datenbezeichner
<b>Neue Abbildung</b> Anpassung der Matrixgrößen und der Datenkapazität	von Kap. 6.2, S.13 nach Kap. 6.2, S.15	Rechteckige Symbole	Rechteckige Symbole



Art der Änderung	Fundstelle	Version 2.02	Version 2.03
<b>Inhaltlich</b>	von Kap. 6.2, S.13, 1. Absatz nach Kap. 6.2, S.15, 1. Absatz	Die Codes in den letzten vier Zeilen der Tabelle „Rechteckige Symbole“ stammen aus der DIN 16587:2015-11 Information technology – Automatic identification and data capture techniques – Data Matrix Rectangular Extension. Zu beachten ist, dass diese Varianten des Data Matrix Codes bei den Verifizierungsstellen zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser Spezifikation noch nicht lesbar sind. Die Verifizierungsstellen werden die Umstellung sukzessive vornehmen und spätestens zum Zeitpunkt der gesetzlichen Verpflichtung in der Lage sein diese Codes zu lesen.	Die Codes in den letzten zwei Zeilen der Tabelle „Rechteckige Symbole“ stammen aus der DIN 16587:2015-11 Information technology – Automatic identification and data capture techniques – Data Matrix Rectangular Extension. Die Aufnahme dieser und weiterer rechteckiger Matrixgrößen in die ISO-Standards ist beantragt. Zu beachten ist, dass diese Varianten des Data Matrix Codes bei den Verifizierungsstellen zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser Spezifikation noch nicht lesbar sind. Die Verifizierungsstellen haben die Umstellung sukzessive vorzunehmen und müssen spätestens zum Zeitpunkt der gesetzlichen Verpflichtung in der Lage sein, diese Codes zu lesen.
<b>Neue Abbildung</b>	von Kap. 6.6, S.15 nach Kap. 6.6, S.17, li. Spalte	Beispiel NTIN:	Beispiel NTIN:
<b>Editorisch</b>	von Kap.7, S.15, re. Spalte, 7. Absatz nach Kap. 7, S.18, li. Spalte, 7. Absatz	Praktikabler durchführbar ist die in Artikel 6 Abs. 4 der delegierten Verordnung gegebene Möglichkeit, dass [...].	Praktikabler durchführbar ist die in Art. 6 Abs. 4 der delegierten Verordnung gegebene Möglichkeit, dass [...].
<b>Editorisch</b>	von Kap. 7, S.16, re. Spalte, 4. Absatz nach Kap. 7, S.19, li. Spalte, 4. Absatz	Um vergleichbare und valide Messergebnisse zu erhalten gilt:	Um vergleichbare und valide Messergebnisse zu erhalten, gilt:

Art der Änderung	Fundstelle	Version 2.02	Version 2.03
<b>Editorisch</b>	von Kap. 7, S.16, re. Spalte, 2. Fußnote nach Kap. 7, S.19, li. Spalte, 2. Fußnote	Die Norm ISO/IEC 15415, die in der delegierten Verordnung Artikel 6, Absatz 4 angeführt wird [...]. Die Stichprobensystematik wird somit implizit Bestandteil der delegierten Verordnung Artikel 6, Absatz 4, da [...].	Die Norm ISO/IEC 15415, die in der delegierten Verordnung Art. 6, Abs. 4 angeführt wird [...]. Die Stichprobensystematik wird somit implizit Bestandteil der delegierten Verordnung Art. 6, Abs. 4, da [...].
<b>Inhaltlich</b>	von Anh. A, S.18, 1. Fußnote nach Anh. A, S.20, 1. Fußnote	Von der technischen Verarbeitung ausgeschlossen sind die Sonderzeichen mit den dezimalen ASCII-Codewerten 35 (#), 36 (\$), 64 (@), 91 ([), 92 (\), 93 (]), 94 (^), 96 (`), 123 ({), 124( ), 125 (}), 126 (~) und 127 (¡) sowie alle Steuerzeichen (ASCII-Codewert 00-31). Prinzipiell sind alle ASCII-Zeichen mit einem dezimalen Wert > 127 ausgeschlossen.	Von der technischen Verarbeitung ausgeschlossen sind die Sonderzeichen mit den dezimalen ASCII-Codewerten 35 (#), 36 (\$), 64 (@), 91 ([), 92 (\), 93 (]), 94 (^), 96 (`), 123 ({), 124( ), 125 (}), 126 (~) und 127 (¡) sowie alle Steuerzeichen (ASCII-Codewert 00-31). Prinzipiell sind alle ASCII-Zeichen mit einem dezimalen Wert > 127 ausgeschlossen. Der technisch zulässige Zeichenumfang entspricht dem „GS1 AI encodable character set 82“ (GS1 General Specifications, section 7.11 (Abbildung 7/11-1)).
<b>Editorisch</b>	von Anh. D.1, S.23, li. Spalte, 2. Absatz nach Anh. D.1, S.25, li. Spalte, 2. Absatz	Nach dieser Prüfung ist die Seriennummer valide und kann, zusammen mit den anderen notwendigen Daten, in das ACS-PU-Datenbanksystem übernommen werden.	Nach dieser Prüfung ist die Seriennummer valide und kann, zusammen mit den anderen notwendigen Daten, in das ACS-PU-System übernommen werden.

Art der Änderung	Fundstelle	Version 2.02	Version 2.03
<b>Editorisch</b>	von Anh. D.2, S.23, li. Spalte, 4. Absatz nach Anh. D.2, S.25, li. Spalte, 4. Absatz	Die Lesekontrolle beinhaltet keine Messung der Druckqualität: Zu deren Beurteilung ist eine Messung dergestalt, wie sie in Artikel 6 der delegierten Verordnung gefordert wird, obligatorisch.	Die Lesekontrolle beinhaltet keine Messung der Druckqualität: Zu deren Beurteilung ist eine Messung dergestalt, wie sie in Art. 6 der delegierten Verordnung gefordert wird, obligatorisch.
<b>Editorisch</b>	Von Anh. D.2, S.24, li. Spalte, 1. Absatz nach Anh. D.2, S.26, li. Spalte, 1. Absatz	Diese teilweise unsystematischen Abweichungen lassen sich nicht Justieren und können zu scheinbar zufälligen unterschiedlichen Ergebnissen führen.	Diese teilweise unsystematischen Abweichungen lassen sich nicht justieren und können zu scheinbar zufälligen unterschiedlichen Ergebnissen führen.
<b>Editorisch</b>	von Anh. D.3, S.24, li. Spalte, 1.Absatz nach Anh. D.3, S.26, li. Spalte, 1.Absatz	Die delegierte Verordnung fordert in Artikel 6 die Beurteilung der Druckqualität.	Die delegierte Verordnung fordert in Art. 6 die Beurteilung der Druckqualität.
<b>Editorisch</b>	von Anh. D.3, S.24, li. Spalte, 2.Absatz nach Anh. D.3, S.26, li. Spalte, 2.Absatz	Es handelt sich dabei um optische Messgeräte, die [...] auf nationale Standards rückführbar sind (z.B. PTB, N.I.S.T.).	Es handelt sich dabei um optische Messgeräte, die [...] auf nationale Standards rückführbar sind (z.B. PTB, NIST).
<b>Editorisch</b>	von Anh. E, S.26, re. Spalte nach Anh. E, S.28, re. Spalte	Continuous Ink-Jet (CIJ): Damit wird ein Tintenstrahlruckverfahren bezeichnet.	Continuous Ink-Jet (CIJ): Damit wird ein Tintenstrahldruckverfahren bezeichnet.
<b>Editorisch</b>	von Anh. E, S.26, re. Spalte nach Anh. E, S.28, re. Spalte	Data Matrix Code: [...] In der Ausführung ECC 200 nach ISO/IEC 16022 [...].	Data Matrix Code: [...] In der Ausführung ECC200 nach ISO/IEC 16022 [...].
<b>Editorisch</b>	von Anh. E, S.27, re. Spalte nach Anh. E, S.29, re. Spalte	European Medicines Verification Organisation (EMVO): [...] zum Betrieb des Europäischen Hubs und zur Anbindung der nationalen Verifikationssysteme (NMVS) an das EMVS.	European Medicines Verification Organisation (EMVO): [...] zum Betrieb des Europäischen Hubs (HUB) und zur Anbindung der nationalen Verifikationssysteme (NMVS) an das EMVS.

Art der Änderung	Fundstelle	Version 2.02	Version 2.03
<b>Editorisch</b>	von Anh. E, S.27, re. Spalte nach Anh. E, S.29, re. Spalte	European Medicines Verification System (EMVS): Die Systemlandschaft aus dem Europäischen Hub und den angebotenen nationalen Verifikationssystemen (NMVS).	European Medicines Verification System (EMVS): Die Systemlandschaft aus dem Europäischen Hub (HUB) und den angebotenen nationalen Verifikationssystemen (NMVS).
<b>Editorisch</b>	von Anh. E, S.28, li. Spalte nach Anh. E, S.30, li. Spalte	IFA: Informationsstelle für Arzneispezialitäten IFA GmbH (www.ifaffm.de).	IFA: IFA Informationsstelle für Arzneispezialitäten GmbH (www.ifaffm.de).
<b>Editorisch</b>	von Anh. E, S.28, li. Spalte nach Anh. E, S.30, li. Spalte	Individuelles Erkennungsmerkmal: Gemäß Artikel 3 der delegierten Verordnung (EU) 2016/161 [...].	Individuelles Erkennungsmerkmal: Gemäß Art. 3 der delegierten Verordnung (EU) 2016/161 [...].
<b>Editorisch</b>	von Anh. E, S.28, li. Spalte nach Anh. E, S.30, li. Spalte	Klinikbaustein: [...] Aus gebündelten Klinikbausteinen entstehen Krankenhauspackungen, denen die für den Handel relevante PZN zugeordnet ist.	Klinikbaustein: [...] Aus gebündelten Klinikbausteinen entstehen Klinikpackungen, denen die für den Handel relevante PZN zugeordnet ist.
<b>Editorisch</b>	von Anh. E, S.28, li. Spalte nach Anh. E, S.30, li. Spalte	National Trade Item Number (NTIN): [...] Für die PZN ist der Präfix 4150 vergeben. [...]	National Trade Item Number (NTIN): [...] Für die PZN ist der Präfix „4150“ vergeben. [...]
<b>Inhaltlich</b>	von Anh. E, S.28, re. Spalte nach ---	Optical readable media (ORM): Oberbegriff für Codierungen, die mit optischen Geräten erfasst werden. Dazu gehören OCR-Schriften, Barcodes und 2D-Codes etc.	---
<b>Editorisch</b>	von Anh. E, S.28, re. Spalte nach Anh. E, S.30, re. Spalte	Pharmacy Product Number (PPN): [...] Für die PZN ist der Präfix 11 als Product Registration Agency Code vergeben. [...]	Pharmacy Product Number (PPN): [...] Für die PZN ist der Präfix „11“ als Product Registration Agency Code vergeben. [...]

Art der Änderung	Fundstelle	Version 2.02	Version 2.03
<b>Editorisch</b>	von Anh. E, S.29, li. Spalte nach Anh. E, S.31, li. Spalte	Pharmazentralnummer (PZN): [...] Sie entstammt allerdings einem anderen Nummernkreis der von der entsprechenden österreichischen IA verwaltet.	Pharmazentralnummer (PZN): [...] Sie entstammt allerdings einem anderen Nummernkreis, der von der entsprechenden österreichischen IA verwaltet wird.
<b>Inhaltlich</b>	von Anh. G, S.30 nach Anh. G, S.33	Dokumentenhistorie	Dokumentenhistorie
<b>Editorisch</b>	Impressum	Dr. Ehrhard Anhalt, Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller (BAH), Bonn	Dr. Ehrhard Anhalt, Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V. (BAH), Bonn
<b>Editorisch</b>	Impressum	Martin Bergen, securPharm e.V., Frankfurt	Martin Bergen, securPharm e.V., Frankfurt/Main
<b>Inhaltlich</b>	Impressum	Michael Borchert, Werbe- und Vertriebsgesellschaft Deutscher Apotheker mbH, Eschborn	Michael Borchert, Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH, Eschborn
<b>Editorisch</b>	Impressum	Thomas Brückner, Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie (BPI), Berlin	Thomas Brückner, Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V. (BPI), Berlin
<b>Editorisch</b>	Impressum	Michael Dammann, Bundesverband des Pharmazeutischen Großhandels (PHAGRO), Berlin	Michael Dammann, PHAGRO   Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels e. V., Berlin
<b>Editorisch</b>	Impressum	Paul Rupp, (Leiter der AG) Informationsstelle für Arzneispezialitäten (IFA), Frankfurt/Main	Paul Rupp, (Leiter der AG) IFA Informationsstelle für Arzneispezialitäten GmbH, Frankfurt/Main
<b>Inhaltlich</b>	Impressum	Tobias Beer, ACS PharmaProtect GmbH, Berlin	Dr. Wolfgang Stock, ACS PharmaProtect GmbH, Berlin